

ORGANISATIONSREGLEMENT (OGR)

Wasserbauverband Untere Gürbe und Müsche (WGM)

Auflageexemplar

Teilrevision OgR

AGV vom 12. Juni 2019

Anmerkung:

*Endformatierung und Inhaltsverzeichnis werden
nach der Genehmigung durch die AGV angepasst.*

Die in diesem Reglement verwendeten Ausdrücke gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise

Inhaltsverzeichnis

VERBAND	4
Artikel 1: Verbandsgemeinden	
Artikel 2: Sitz	
Artikel 3: Räumliche Begrenzung	
Artikel 4: Zweck	
ORGANISATION	4
Artikel 5: Organe	
VERBANDSGEMEINDEN	4
Artikel 6: Befugnisse	
Artikel 7: Verfahren	
Artikel 8: Zuständigkeit in den Verbandsgemeinden	
Artikel 9: Mehr	
Artikel 10: Referendum; Grundsatz	
Artikel 11: Bekanntmachung	
Artikel 12: Zustandekommen	
ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	5
Artikel 13: Zusammensetzung	
Artikel 14: Ausübung der Stimmkraft; Stellvertretung; Amtsdauer; Wahl der Abgeordneten	
Artikel 15: Öffentlichkeit	
Artikel 16: Befugnisse	
Artikel 17: Wahlen	
Artikel 18: Ausgaben und Nachkredite	
Artikel 19: Wiederkehrende Ausgaben	
VORSTAND	7
Artikel 20: Vorstand	
Artikel 21: Ausschuss	
Artikel 22: Befugnisse	
Artikel 23: Unterschriften	
Artikel 24: Anweisungsbefugnis	
Artikel 25: Sitzungen	
Artikel 26: Einberufung	
Artikel 27: Traktanden	
Artikel 28: Verfahren und Ausstand	
Artikel 29: Protokoll	
STÄNDIGE KOMMISSIONEN	8
Artikel 30: Rechnungsprüfungskommission	
Artikel 31: Aufsichtsstelle Datenschutz	

NICHT STÄNDIGE KOMMISSIONEN	8
Artikel 32: Einsetzung	
ANGESTELLTE	9
Artikel 33: Angestellte	
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN; VERANTWORTLICHKEIT	9
Artikel 34: Grundsatz	
Artikel 35: Wählbarkeit	
Artikel 36: Unvereinbarkeit; Verwandtenausschluss	
PROTOKOLL	10
Artikel 37: Protokoll	
Artikel 38: Genehmigung	
VERFAHREN; ALLGEMEINES	10
Artikel 39: Abgeordnetenversammlung	
Artikel 40: Einberufung	
Artikel 41: Traktanden	
Artikel 42: Fehler	
Artikel 43: Eröffnung	
Artikel 44: Beratung	
Artikel 45: Ordnungsantrag	
Artikel 46: Beschlussfähigkeit	
ABSTIMMUNG ÜBER SACHGESCHÄFTE	11
Artikel 47: Abstimmung	
Artikel 48: Abstimmungsverfahren	
Artikel 49: Gruppensieger	
Artikel 49a: Schlussabstimmung	
Artikel 50: Form	
Artikel 51: Stichentscheid	
WAHLEN	12
Artikel 52: Wahlverfahren	
Artikel 53: Ungültiger Wahlgang	
Artikel 54: Ungültige Wahlzettel	
Artikel 55: Ungültige Namen	
Artikel 56: Ermittlung	
Artikel 57: Zweiter Wahlgang	
Artikel 58: Los	
FINANZIELLES; RECHNUNGSFÜHRUNG	13
Artikel 59: Rechnungsführung	
Artikel 60: Finanzplanung	

BEITRÄGE; KOSTENTEILER	14
Artikel 61: Mittelbeschaffung	
Artikel 62: Grundeigentümerbeiträge	
Artikel 63: Grundeigentümeranteile	
Artikel 64: Bemessungskriterien	
Artikel 65: Anwendung des Grundeigentümerbeitragsdekretes	
Artikel 66: Gemeindebeiträge; Kostenverteilungsschlüssel	
Artikel 67: Spezialfinanzierung	
Artikel 68: Zahlungsmodus	
Artikel 69: Haftung	
VERBANDSERWEITERUNG; AUSTRISS VERBANDSGEMEINDEN	16
Artikel 70: Beitritt weiterer Gemeinden	
Artikel 71: Austritt	
AUFLÖSUNG DES VERBANDES	16
Artikel 72: Auflösung	
INFORMATION	16
Artikel 73: Information	
Artikel 74: Form der Mitteilung	
WASSERBAU	16
Artikel 75: Anstösser	
Artikel 76: Meldepflicht	
Artikel 77: Bauten und Anlagen Dritter	
Artikel 78: Kantonseigener Wasserbau	
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
Artikel 79: Inkrafttreten	
AUFLAGEZEUGNISSE	19 und 20
1. TEILREVISION VOM 12. JUNI 2019	19/20
ANHANG I: ÜBERSICHTSPLAN VERBANDSGEBIET	21
ANHANG II: KOSTENVERTEIL – SCHLÜSSEL	22
ANHANG III. STÄNDIGE KOMMISSIONEN / PROTOKOLLAUSZUG VOM 27.02.2002	23
BEILAGE 1: WICHTIGE ERLASSE	24
BEILAGE 2: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	25
BEILAGE 3: BEISPIEL ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN IN VERBANDSGEMEINDEN.....	27
BEILAGE 4: BEISPIEL ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN (Artikel 18)	28

VERBAND

- Verbandsgemeinden Artikel 1
Die Gemeinden Belp, Burgistein, ~~Gelterfingen~~, Gurzelen, Kaufdorf, Kehrsatz, Kirchdorf, Kirchenthurnen, Lohnstorf, ~~Mühledorf~~, Mühlethurnen, ~~Noflen~~, Rümliigen, Seftigen und Toffen bilden den Gemeindeverband „Wasserbauverband untere Gürbe und Müsche“.¹
- Sitz Artikel 2
Der Sitz des Verbandes bestimmt sich nach dem Ort der Geschäftsstelle im Verwaltungskreis Bern–Mittelland.
- Räumliche Begrenzung Artikel 3
¹ Der Wasserbauverband umfasst die Gürbe auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden und die Müsche ab Koordinate 2'607'050/1'181'370 bis zum Einlauf in die Gürbe.²
² Im Übersichtsplan (Anhang I) sind die zu betreuenden Gewässer bezeichnet.
- Zweck Artikel 4
¹ Der Verband erfüllt die Wasserbaupflicht gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung und kann die vertraglich festzusetzende Beitragspflicht an die Wasserbau- und Unterhaltskosten der Gürbe im Gebirge leisten.
² Der Wasserbauverband kann auf begründetes Gesuch hin in ausserordentlichen Fällen an die Kosten der Wasserbauaufgaben der Verbandsgemeinden Beiträge leisten.

ORGANISATION

- Organe Artikel 5
Die Organe des Verbandes sind:
– die Verbandsgemeinden
– die Abgeordnetenversammlung
– der Vorstand
– das Rechnungsprüfungsorgan
– Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
– das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal

VERBANDSGEMEINDEN

- Befugnisse Artikel 6
Die Verbandsgemeinden beschliessen:
– die Verbandsaufgaben zu ändern
– die wesentliche Änderung des Kostenverteilungsschlüssels
– zusätzliche Zuflüsse oder Abschnitte zu übernehmen (Artikel 3)
– Geschäfte, wenn ein Referendum zustande gekommen ist (Artikel 10ff)
– den Verband aufzulösen
– über neue Ausgaben von > CHF 1 000 000.–.

¹ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019² Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

Verfahren	<p><u>Artikel 7</u></p> <p>¹ Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.</p> <p>² Der Vorstand teilt diese Anträge den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich mit.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 9 Monaten.</p>
Zuständigkeit in den Verbandsgemeinden	<p><u>Artikel 8</u></p> <p>Über Anträge der Abgeordnetenversammlung beschliesst das zuständige Gemeindeorgan.</p>
Mehr	<p><u>Artikel 9</u></p> <p>¹ Ein Antrag gemäss Artikel 6, alinea 1 und 2 ist angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.</p> <p>² Im Übrigen ist ein Antrag angenommen, wenn acht <u>sechs</u> der Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens 50% der Beiträge gemäss Artikel 66 leisten, zustimmen (Kostenverteilungsschlüssel in Anhang II).³</p> <p>³ Für die Zustimmung zu Referenden [Artikel 16; Buchstabe a)] genügt das einfache Mehr.</p>
Referendum; Grundsatz	<p><u>Artikel 10</u></p> <p>¹ Die Gemeinden können verlangen, dass Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung gemäss Artikel 16; Buchstabe a) den Verbandsgemeinden zum Beschluss unterbreitet werden.</p> <p>² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Mitteilung an die Gemeinden.</p>
Bekanntmachung	<p><u>Artikel 11</u></p> <p>¹ Der Sekretär teilt die Beschlüsse gemäss Artikel 16; Buchstabe a) den Verbandsgemeinden eingeschrieben mit.</p> <p>² Die Bekanntmachung enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Beschluss – den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit – die Referendumsfrist – die Einreichungsstelle
Zustandekommen	<p><u>Artikel 12</u></p> <p>¹ Mindestens fünf <u>vier</u> Verbandsgemeinden bringen das Referendum zustande.⁴</p> <p>² Das Begehren wird beim Präsidenten eingereicht.</p>

³ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

⁴ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

ABGEORDNETENVERSAMMLUNG

Zusammensetzung

Artikel 13

¹ An der Abgeordnetenversammlung hat jede Verbandsgemeinde mindestens eine Abgeordnetenstimme. Gemeinden mit einer Beitragspflicht gemäss Kostenverteilungsschlüssel (Artikel 66; Anhang II) von über 5% haben das Anrecht auf eine weitere Abgeordnetenstimme je zusätzlichen angebrochenen Gemeindebeitrag von 5%.

² Der Anspruch der Gemeinden auf die Anzahl Abgeordnetenstimmen ergibt sich nach dem Kostenverteilungsschlüssel wie folgt: ⁵

– Belp	10
– Toffen	3
– Burgstein	2
– Kehrsatz	2
– <u>Kirchdorf</u>	<u>3</u>
– Mühlethurnen	2
– übrige Gemeinden (406) je 1	406
Total Abgeordnetenstimmen	<u>2928</u>

Ausübung der Stimmkraft

Artikel 14

Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung

- einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben
- bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

Öffentlichkeit

Artikel 15

¹ Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.

² Das Protokoll der Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.

Befugnisse

Artikel 16

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:⁶
 - neue Ausgaben von mehr als CHF ~~50-100~~ 000.– bis CHF 1 000 000.–
 - den Veranschlag-das Budget der Erfolgsrechnung und die Gemeindebeiträge
 - alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Vorstandes überschreiten
 - die Änderung des OGR, mit Ausnahme der Änderung der Verbandsaufgaben, der wesentlichen Änderung des Kostenverteilungsschlüssels und der räumlichen Begrenzung (Artikel 6).
- abschliessend:
 - neue Ausgaben von mehr als CHF ~~20-30~~ 000.– bis CHF ~~50-100~~ 000.–⁷
 - die Jahresrechnung des Verbandes.
- Anträge zu den Geschäften nach Artikel 6
- den Erlass und die Abänderung von Wasserbauplänen
- das Entschädigungsreglement.

⁵ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

⁶ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

⁷ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

Wahlen

Artikel 17⁸

¹ Die Abgeordnetenversammlung wählt nach den Vorschlägen der Verbandsgemeinden:

- a) den Präsidenten des Vorstandes
- b) den Vizepräsidenten des Vorstandes
(Präsident und Vizepräsident des Vorstandes amtierend zugleich als Präsident, bzw. Vizepräsident der Abgeordnetenversammlung)
- c) die übrigen Mitglieder des Vorstandes ~~nach den Vorschlägen der Verbandsgemeinden~~ (Artikel 20)
- d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

~~² Im Weiteren nominiert die Abgeordnetenversammlung die zwei Delegierten des Vorstandes in den Wasserbauverband Obere Gürbe (WOG).~~

Ausgaben und Nachkredite

Artikel 18

¹ Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- ~~Anlagen-Finanzanlagen~~ in Immobilien⁹
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.

² Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Vorstand.

Wiederkehrende Ausgaben

Artikel 19

Die Ausgabenbefugnis ist für wiederkehrende Ausgaben ~~20-10~~ mal kleiner als für einmalige.¹⁰

VORSTAND

Vorstand

Artikel 20

¹ Der Vorstand besteht mit seinem Präsidenten und Vizepräsidenten aus neun Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- die Gemeinden Belp und Kehrsatz: zusammen drei Personen
- die Gemeinden rechte Seite Müsche (~~Gelterfingen~~, Gurzelen, Kirchdorf, ~~Mühledorf~~, ~~Nofen~~, Seftigen): zusammen zwei Personen,¹¹
- die Gemeinden entlang der Gürbe (Burgstein, Kaufdorf, Kirchenthurnen, Lohnstorf, Mühlethurnen, Rümli, Toffen): zusammen vier Personen.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Ausschuss

Artikel 21

Der Vorstand kann zur Vorbereitung der Vorstandsgeschäfte einen Ausschuss bestellen.

⁸ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

⁹ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

¹⁰ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

¹¹ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

Dieser besteht aus Mitgliedern des Vorstandes.

Befugnisse

Artikel 22

¹ Dem Vorstand stehen die Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Verbandes, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Der Vorstand stellt den Sekretär und den Kassier des Verbandes an.

³ Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend; ebenso neue Ausgaben bis CHF ~~20~~30 000.–. Bezüglich gebundener Ausgaben wird auf Artikel 101 der Gemeindeverordnung verwiesen. ¹²

⁴ Die Ausgabenbefugnis ist für wiederkehrende Ausgaben ~~20~~10 mal kleiner als für einmalige.¹³

Unterschrift

Artikel 23

¹ Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für den Verband.

² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Sekretärs der Kassier. Ist der Kassier verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Vorstandsmitglied.

Anweisungsbefugnis

Artikel 24

¹ Der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn der Präsident, bzw. der zuständige Kommissionspräsident sie zur Zahlung angewiesen hat.

² Rechnungen bis CHF 500.– darf der Kassier ohne Zahlungsanweisung bezahlen.

Sitzung

Artikel 25

¹ Der Präsident des Vorstandes lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Drei Mitglieder können ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert 10 Tagen stattfinden.

Einberufung

Artikel 26

¹ Der Präsident des Vorstandes teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.

Traktanden

Artikel 27

¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte nur dann abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und

Artikel 28

¹² Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

¹³ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

- Ausstand
- 1 Die Verfahrensvorschriften für die Abgeordnetenversammlung (Artikel 39ff) gelten sinngemäss.
 - 2 Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.
 - 3 Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
 - 4 Der Vorstand darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

- Protokoll
- Artikel 29
- 1 Die Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich. Im Übrigen gelten die Artikel 37 und 38.
 - 2 Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

STÄNDIGE KOMMISSIONEN

- Rechnungsprüfungs-
kommission
- Artikel 30
- 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.
 - 2 Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

- Aufsichtsstelle
Datenschutz
- Artikel 31
- 1 Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.
 - 2 Einmal jährlich erstattet sie an der Abgeordnetenversammlung Bericht.

NICHT STÄNDIGE KOMMISSIONEN

- Einsetzung
- Artikel 32
- 1 Die Abgeordnetenversammlung oder der Vorstand können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für nicht ständige Kommissionen (Artikel 36).
 - 2 Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation, Zusammensetzung und Unterschriftsberechtigung. Nicht ständige Kommissionen können Geschäfte vorbereiten, begutachten oder überwachen.
 - 3 Die Abgeordnetenversammlung oder der Vorstand können nicht ständige Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Weitere Entscheidungsbefugnisse ~~Befugnisse~~ stehen ihnen nicht zu.¹⁴

ANGESTELLTE

- Angestellte
- Artikel 33
- 1 Der Vorstand schliesst mit Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach OR ab.
 - 2 Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.
 - 3 Angestellte, die nicht Vorstandsmitglieder sind, haben an den Vorstandssitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

¹⁴ Teilrevision AGV 19. Juni 2019

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN; Verantwortlichkeit

- Grundsatz Artikel 34
1 Die Verbandsorgane und das Verbandspersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
2 Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Artikel 81; Absatz 2 und 3 des Gemeindegesetzes.
- Wählbarkeit Artikel 35
Wählbar sind:
– in die Verbandsorgane die in den Verbandsgemeinden Stimmberechtigten
– in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten
– in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse alle urteilsfähigen Personen.
- Unvereinbarkeit; Verwandtenausschluss Artikel 36
1 Vorstandsmitglieder dürfen nicht Abgeordnete sein.
2 Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.
3 Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
4 Mitglieder des Vorstandes, einer Kommission oder des Verbandspersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.
5 Nicht in die Rechnungsprüfungskommission wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halb-bürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit
a) einem Mitglied des Vorstandes
b) einem Mitglied einer Kommission, oder
c) einem Vertreter des Verbandspersonals.

PROTOKOLL

- Protokoll Artikel 37¹⁵
Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung und des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll enthält:
– Ort und Datum der Sitzung
– Name des Präsidenten und des Sekretärs
– ~~Zahl der anwesenden Behördemitglieder~~ die Teilnehmenden
– Reihenfolge der Traktanden
– Anträge
– die Namen der Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund
– angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
– Beschlüsse und Wahlergebnisse
– Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes
– Zusammenfassung der Beratung
– Unterschriften

¹⁵ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

- Genehmigung Artikel 38¹⁶
- ¹ Der Sekretär stellt das Protokoll der Vorstandssitzungen den Mitgliedern zu. Das Protokoll der Abgeordnetenversammlung wird den Abgeordneten und den Verbandsgemeinden nach Genehmigung durch den ~~Vorstand~~ Vorstand zuhanden der Abgeordnetenversammlung umgehend zugestellt.
- ² ~~Der Vorstand, bzw. die Abgeordnetenversammlung beraten und beschliessen das Protokoll. Das Protokoll wird an der nächsten Vorstandssitzung bzw. Versammlung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.~~

VERFAHREN; Allgemeines

- Abgeordneten-
versammlung Artikel 39
- ¹ Der Vorstand lädt die Abgeordneten zur Versammlung ein
– im ersten Halbjahr, um die Rechnung- Jahresrechnung und den Voranschlag das Budget der Erfolgsrechnung zu beschliessen.¹⁷
– innert 30 Tagen, wenn 10 Abgeordnetenstimmen dies schriftlich verlangen.
- ² Der Vorstand kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- ³ Er ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation in den amtlichen Anzeigern).

- Einberufung Artikel 40
- Der Vorstand gibt den Abgeordneten und den Verbandsgemeinden Ort, Zeit und Traktanden für die Abgeordnetenversammlung wenigstens dreissig Tage vorher schriftlich bekannt. In dringlichen Fällen kann diese Frist bis auf fünf Tage verkürzt werden.¹⁸

- Traktanden Artikel 41
- ¹ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte beschliessen.
- ² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden sollen.
- ³ 10 Abgeordnetenstimmen können verlangen, dass der Vorstand ein Geschäft traktandiert.

- Fehler Artikel 42
- ¹ Stellt ein Abgeordneter Fehler fest, hat er den Präsidenten sofort auf diese aufmerksam zu machen.
- ² Unterlässt er einen Hinweis, verliert er das Beschwerderecht (Artikel 49a GG).

- Eröffnung Artikel 43
Der Präsident
– eröffnet die Versammlung

¹⁶ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

¹⁷ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

¹⁸ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

- veranlasst die Wahl der Stimmenzählenden
- lässt die Anzahl der Abgeordnetenstimmen feststellen
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Beratung

Artikel 44

- ¹ Die Abgeordneten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Abgeordnete einen Antrag stellt.

Ordnungsantrag

Artikel 45

- ¹ Die Abgeordneten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
 - die Abgeordneten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecher der vorberatenden Organe und
 - die Antragstellenden gemäss Artikel 41; Absatz 3
 das Wort.

Beschlussfähigkeit

Artikel 46

- ¹ Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Abgeordnetenstimmen anwesend ist.
- ² Kann eine Abgeordnetenversammlung mangels Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden, so ist durch den Vorstand eine weitere Versammlung einzuberufen.

ABSTIMMUNG ÜBER SACHGESCHÄFTE

Abstimmung

Artikel 47

Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich kein Abgeordneter mehr äussern will
- erläutert, wie er abstimmen lassen will
- gibt den Abgeordneten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungs-
verfahrenArtikel 48¹⁹

- ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Abgeordneten zum Ausdruck kommt.
- ² Der Präsident
 - unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen.
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
 - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln

¹⁹ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

– stellt die bereinigten Anträge vor und fragt: „wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

³

~~– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen~~

~~– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln~~

~~– stellt die bereinigten Anträge vor und fragt: „wollt ihr diese Vorlage annehmen?“~~

Gruppensieger

Artikel 49

¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A? - Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, kann der Präsident wie folgt abstimmen lassen: Er stellt gemäss Absatz 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 49a ²⁰

Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen“.

Form

Artikel 50

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Abgeordneten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Artikel 51

Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

WAHLEN

Wahlverfahren

Artikel 52

- a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Vorstandes bekannt. Die anwesenden Abgeordneten können weitere Vorschläge machen.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzählenden verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär.
- f) Die Abgeordneten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählenden und der Sekretär
 - prüfen, ob sie nicht mehr Wahlzettel haben, als verteilt worden sind (Artikel 53)
 - scheiden ungültige Wahlzettel von den gültigen (Artikel 54)
 - ermitteln das Ergebnis (Artikel 55 und 56)

Ungültiger Wahlgang	<u>Artikel 53</u> Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	<u>Artikel 54</u> Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	<u>Artikel 55</u> ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none"> – nicht eindeutig einem Vorgeschlagenen zugeordnet werden kann – mehr als ein Mal auf einem Zettel steht – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmzählenden und der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
Ermittlung	<u>Artikel 56</u> ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.
Zweiter Wahlgang	<u>Artikel 57</u> ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenige Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
Los	<u>Artikel 58</u> Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

FINANZIELLES; RECHNUNGSFÜHRUNG

Rechnungsführung	<u>Artikel 59</u> ¹ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. ² Der Kassier legt die <u>Rechnung-Jahresrechnung</u> bis am 31. März dem Vorstand vor. ²¹
Finanzplanung	<u>Artikel 60</u> ¹ Der Vorstand erstellt einen Finanzplan und ein Investitionsprogramm für die kommenden fünf Jahre. ² Der Vorstand informiert die Abgeordneten und die Verbandsgemeinden über die Ergebnisse der Finanzplanung und des Investitionsprogramms bis Mitte Jahr.

²¹ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

BEITRÄGE; KOSTENTEILER

Mittelbeschaffung	<p><u>Artikel 61</u> Der Vorstand beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Geldmittel durch:</p> <ul style="list-style-type: none">– Beiträge der Verbandsgemeinden– Beiträge von Bund und Kanton– Beiträge und Zahlungen Dritter– Ertrag aus dem Vermögen– Fremdmittel durch Aufnahme von Krediten und Darlehen– Grundeigentümerbeiträge– Entnahme aus der Spezialfinanzierung.
Grundeigentümerbeiträge	<p><u>Artikel 62</u></p> <p>¹ Der Wasserbauverband kann von denjenigen Grund- und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhabern, welche aus Wasserbaumasnahmen im Sinne von Artikel 7 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz; WBG) einen besonderen Vorteil ziehen, Grundeigentümerbeiträge erheben.</p> <p>² Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Artikel 41; Abs. 2 WBG).</p> <p>³ Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.</p>
Grundeigentümeranteile	<p><u>Artikel 63</u></p> <p>¹ Dem Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber werden höchstens 80% der Kosten gemäss Artikel 62 Absatz 3 hiavor belastet.</p> <p>² Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können von Grund- und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von 100% der Kosten gemäss Artikel 62 Absatz 3 hiavor erhoben werden.</p>
Bemessungskriterien	<p><u>Artikel 64</u></p> <p>¹ Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge richten sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Fläche, den topographischen Verhältnissen, der Distanz zum Gewässer oder nach einem anderen sachlichen Kriterium.</p> <p>² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert einzusetzen.</p>
Anwendung des Grundeigentümerbeitragsdekrets	<p><u>Artikel 65</u> Im Übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar [Grundeigentümerbeitragsdekret (GBD) vom 12. Februar 1985].</p>
Gemeindebeiträge; Kostenverteilungsschlüssel	<p><u>Artikel 66</u></p> <p>¹ Die Beiträge der Verbandsgemeinden an den Aufwandüberschuss und die Investitionen sowie Beiträge an die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 67 werden</p>

gemäss Kostenverteilungsschlüssel (Anhang II) nach folgenden Kriterien bemessen:²²

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| a) unveränderliche Werte | Gewichtung |
| – ein- oder beidseitige Uferanstosslängen von Gürbe und Müsche;
die Uferanstosslängen von Gürbe und Müsche werden gewichtet | 35 % (Wasserbau) |
| – Fläche der bisherigen Perimetergebiete der Schwellenbezirke
(Perimeterfläche), abzüglich der in diesem Perimeter liegenden
Flächen der Bauzonen. | |
| b) veränderliche Werte | |
| – Anteil der Bauzonenfläche gemäss Zonenplan, die innerhalb der
Perimeterfläche liegt; die Bauzonenfläche wird gewichtet | 35 % (Schutz) |
| - Harmonisierter Steuer-Ertrag (aus „Vollzug des kantonalen
Finanzausgleichs“). | 30 % (Solidarität) |

² Die detaillierten Berechnungsgrundlagen sind in den Beilagen zum Anhang II zusammengestellt.

³ Der in Anhang II berechnete Kostenverteilungsschlüssel definiert die Beitragssätze der Verbandsgemeinden. Der Kostenverteilungsschlüssel wird auf Grund der veränderlichen Werte vom Vorstand periodisch neu berechnet und der Beitragserhebung zugrunde gelegt.

⁴ Die Beitragssätze der Gemeinden unterliegen nach dem Einbezug aller Werte gemäss Art. 66, Absatz 1 einer zusätzlichen Plafonierung. Anlässlich der periodischen Anpassung des Kostenverteilungsschlüssels an neue veränderliche Werte begrenzt der Vorstand die Beiträge der Gemeinden so, dass die Belastung pro Einwohner für alle Gemeinden nicht mehr als 1/15'000 des jährlichen Budgets des Verbandes beträgt.

⁵ Der Vorstand passt den Kostenverteilungsschlüssel ebenfalls an, wenn der Wasserbauverband zusätzliche Gewässer übernimmt.

Spezialfinanzierung

Artikel 67

Aus den Gemeindebeiträgen kann der Vorstand für die Vorfinanzierung von ~~Investitionen~~ ~~Abschreibungen von Investitionen~~ eine Spezialfinanzierung von höchstens CHF 700'000.– bilden. ²³

Zahlungsmodus

Artikel 68 ²⁴

¹ Der Kassier stellt auf Grund des ~~Voranschlages~~ ~~Budgets der Erfolgsrechnung~~ jährlich Rechnung

~~² Er rechnet die Beträge ab, nachdem die Abgeordnetenversammlung die Rechnung beschlossen hat.~~

~~³ Fehlbeträge stellt der Kassier in Rechnung, Guthaben trägt er vor.~~

~~² Ein Ertragsüberschuss wird zu Gunsten des Bilanzüberschusses verbucht, ein Aufwandüberschuss wird dem Bilanzüberschuss belastet.~~

~~³ Reicht der Bilanzüberschuss nicht aus, um den Aufwandüberschuss zu decken, wird der Fehlbetrag den Gemeinden anteilmässig in Rechnung gestellt.~~

²² Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

²³ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

²⁴ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

- Haftung Artikel 69
- ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.
 - ² Im Falle der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Artikel 66.

VERBANDSERWEITERUNG; AUSTRISS VERBANDSGEMEINDEN

- Beitritt weiterer Gemeinden Artikel 70
- ¹ Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.
 - ² Das zuständige Organ passt das Reglement den neuen Verhältnissen an.
 - ³ Es legt eine allfällige Einkaufssumme in einer Übergangsbestimmung fest.
- Austritt Artikel 71
- ¹ Eine Gemeinde kann aus dem Verband austreten, wenn dies die Fortführung des Verbandes unter den übrigen Gemeinden nicht übermässig erschwert.
 - ² Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren.
 - ³ Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge. Sie haften jedoch während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig (Artikel 66) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden. Bei kostspieligen Anlagen müssen sie zudem ihren Teil der noch nicht getilgten Anlagenschulden des Verbandes übernehmen.

AUFLÖSUNG DES VERBANDES

- Auflösung Artikel 72
- ¹ Der Verband wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Verbandsgemeinden, wenn der Antrag von mindestens drei Vierteln der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen überwiesen wird, oder
 - b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.
 - ² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.
 - ³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den vier vorangehenden Jahren zugewiesen.

INFORMATION

- Information Artikel 73
- Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.
- Form der Mitteilungen Artikel 74
- ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.
 - ² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den zuständigen amtlichen Anzeigern.
 - ³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

WASSERBAU

Anstösser
(Artikel 13 WBG)

Artikel 75

¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften die Verbandsgemeinden und der Wasserbauverband solidarisch für Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Verbandsgemeinden haften nach Massgabe des Kostenverteilungsschlüssels (Artikel 66).

Meldepflicht

Artikel 76

Der Anstösser meldet der Gemeinde oder dem Gemeindeverband und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsrat neue Gefahrenherde und Schäden an den Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhalten (Artikel 44; Absatz 2 WBG sinngemäss).

Bauten und
Anlagen Dritter

Artikel 77

¹ Bauten und Anlagen Dritter wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutz dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung gemäss geltender Wasserbaugesetzgebung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

² Die Bauarbeiten haben in Absprache mit dem Wasserbauverband zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.

³ Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit dem Wasserbauverband. Der Werkeigentümer trägt die Kosten des Unterhalts.

⁴ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Kantonseigener
Wasserbau

Artikel 78

¹ Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht (Artikel 9; Absatz 3 WBG sinngemäss).

² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und den Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Artikel 79

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Tiefbauamt auf den 1.1.2014 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 19. Juni 2000 inkl. alle seither erfolgten Teilrevisionen und weitere widersprechende Vorschriften auf.

³ Die an der Abgeordnetenversammlung vom 12 Juni 2019 beschlossene Teilrevision bezüglich

- der Fusion der Gemeinden, Gelterfingen, Kirchdorf, Mühledorf und Noflen (Art. 1, 9, 12, 13 und 20)
- der Anpassungen der Koordinaten gestützt auf LV95 (Art. 3)
- der Korrektur bezüglich Finanzierung ohne Investitionsbeiträge (Art. 66)
- der Anpassungen in Bezug auf Finanzkompetenzen und Rechnungsstellung (Art. 16, 19, 22 und 68)
- der Anpassungen der Terminologie HRM2 (16, 18, 39, 59, 68 und Anhang III sowie Beilage 4, Beispiel 1)
- und verschiedenen Präzisierungen der bestehenden Regelungen (Art. 17, 20, 32, 37, 38, 40, 48, 49a und 67 sowie Beilage 1)
- Inkrafttreten (Art. 79)

tritt mit der Genehmigung durch das Tiefbauamt des Kantons Bern per 1. Januar 2020 in Kraft.²⁵

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....
Heinrich Wildberger

.....
Oliver Trachsel

AUFLAGEZEUGNIS

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 20. Mai 2013 bis 19. Juni 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Gemeindeschreibereien der Verbandsgemeinden öffentlich auflegen lassen. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 20 und 21 vom 16. Mai 2013 und 23. Mai 2013 bekannt.

Anlässlich der ordentlichen Abgeordnetenversammlung vom 19. Juni 2013 wurde die Totalrevision des Organisationsreglementes beschlossen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 16 Bst. a, OGR).

Mit Einschreiben vom 2. August 2013 wurde den Verbandsgemeinden dieser Beschluss eröffnet.

Das Referendum kann von mindestens fünf Verbandsgemeinden ergriffen werden (Art. 10 ff OGR).

Ein solches ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung an den Präsidenten des Wasserbauverbandes untere Gürbe und Müsche einzureichen.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Der Präsident:
sig. Heinrich Wildberger

Der Sekretär:
sig. Oliver Trachsel

Genehmigt durch das Tiefbauamt des Kantons Bern am 17. April 2014

1. Teilrevision

Teilrevision von Art. 1, Art. 9 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1, Art. 13 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 1 Alinea 2 bezüglich der Gemeindefusion der Gemeinden Gelterfingen, Kirchdorf, Mühledorf und Noflen zur Gemeinde Kirchdorf. Korrektur von Art. 66 Abs. 1 bezüglich Finanzierung ohne Investitionsbeiträge. Anpassungen in Bezug auf Finanzkompetenzen und der Rechnungsstellung in Art. 16 lit a + b, Art. 19, Art. 22 Abs. 3 + 4 sowie Art. 68 Abs. 2+3. Anpassungen der Terminologie bezüglich HRM2, Art. 16 lit. a, Alinea 2, Art. 18 Abs. 1 Alinea 3, Art. 39 Abs. 1, Art. 59 Abs. 2, Art. 68 Abs. 1, Anhang III Aufgaben Rechnungsprüfungskommission, Beilage 4, Beispiel 1.

²⁵ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

Anpassung der Koordinaten nach LV95, Art. 3. Präzisierung von Art. 17, Art. 20 Abs. 1, Art. 32 Abs. 3, Art. 37, Art. 38, Art. 40, Art. 48 Abs. 2, Art. 49a, Art 67 sowie Beilage 1 WBG. Inkrafttreten Teilrevision Art. 79 Abs. 3. Bezüglich Schreibweise wurden alle Bezeichnungen „Fr.“ durch „CHF“ ersetzt.

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat die Teilrevision dieses Reglements vom xx. xxxx 2019 bis xx. xxxx 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Gemeindeschreibereinen der Verbandsgemeinden öffentlich auflegen lassen. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. xx und xx vom xx. xxxx 2019 und xx. xxxx 2019 bekannt.

Beraten und beschlossen an der Abgeordnetenversammlung vom 12. Juni 2019.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 16 Bst. a, OGR). Mit Einschreiben vom xx. xxxx 2019 wurde den Verbandsgemeinden dieser Beschluss eröffnet. Das Referendum kann von mindestens fünf Verbandsgemeinden ergriffen werden (Art. 10 ff OGR). Ein solches ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung an den Präsidenten des Wasserbauverbandes untere Gürbe und Müsche einzureichen. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Belp, xx. xxxx 2019

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....
Heinrich Wildberger

.....
Oliver Trachsel

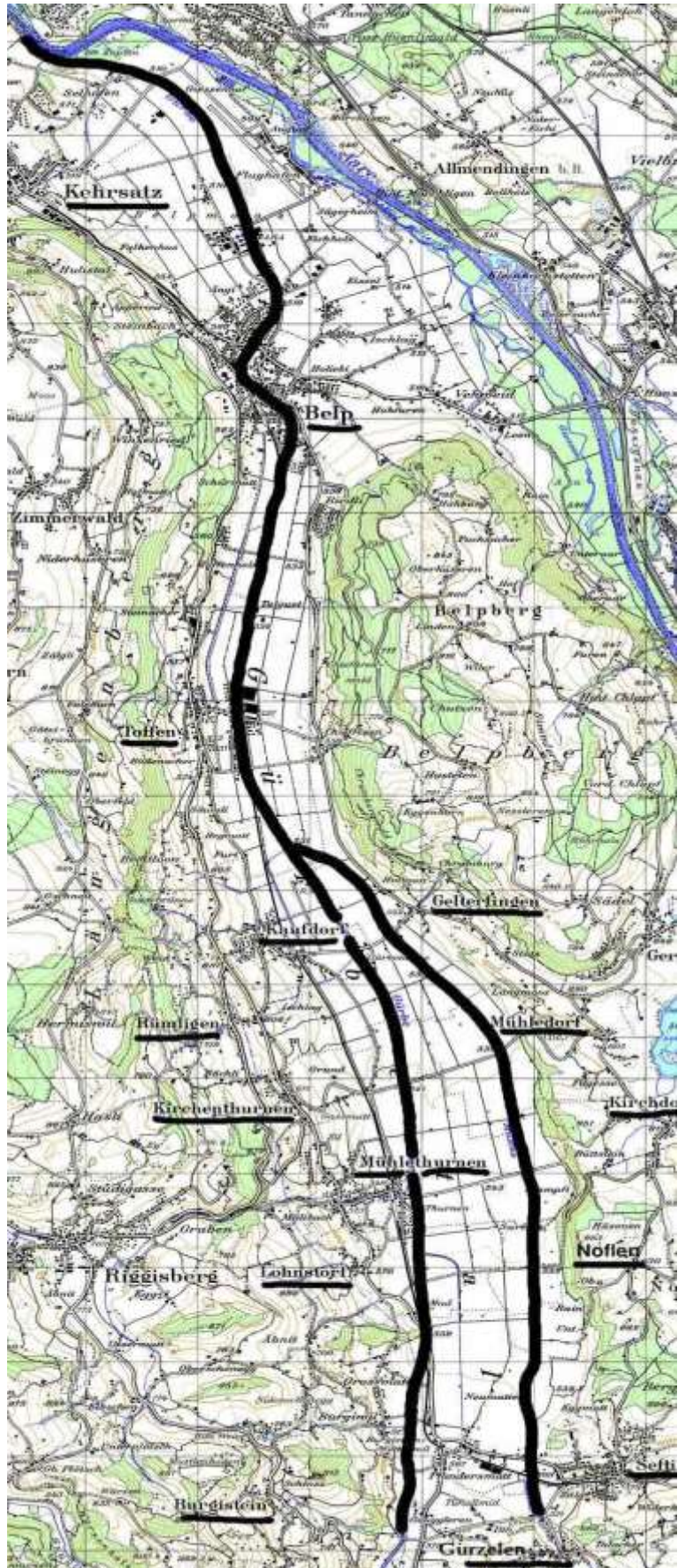
Anhang I

Wasserbauverband
Untere Gürbe und
Müsche

Übersichtsplan Verbandsgebiet

- **Nördliche Begrenzung:**
Gemeindegrenze Kehrsatz-Köniz (25 m nördlich Fähri-Brüggli, 100 m vor Einmündung in Aare)
- **Südliche Begrenzung Müsche:**
Nördlich Strassen-Unterquerung bei Gurzelen Abzweigung (Punkt 572)
- **Südliche Begrenzung Gürbe:**
Gougglern, entlang Gemeindegrenze Burgstein-Wattenwil

(Präzisierung im Protokoll der Sitzung WOG – WGM vom 27.02.2002; Auszug auf Seite 23 dieses Reglements)



Anhang II

2020

WASSERBAUVERBAND UNTERE GÜRBE UND MÜSCHE

KOSTENVERTEIL - SCHLÜSSEL unter den 12 Verbandsgemeinden

Grundlagen	Gewichtung
Uferanstosslänge (Fixwert)	35%
Wasserbauaufgabe	
Bauzonenfläche (variabel)	35%
Schutz-Interesse	
Harmonisierter Steuer-Ertrag (variabel)	30%
Solidar-Interesse	

Gemeinde	Wasserbauaufgabe			Uferanstosslänge		Gesamt-PM-Fläch			Schutz-Interesse						Solidar-Int.		Beitrags-satz in % ohne Glät-tung	Kosten-teiler ab 2020
	Gürbe km1)	Gürbe km2)	Gürbe km3)	Müschelänge km)	Total km)	Klasse 1 ha)	Klasse 2 ha)	Klasse 3 ha)	Klasse 1 ha)	Klasse 2 ha)	Klasse 3 ha)	Total ha)	Harmonisierter Steuer-Ertrag Fr. 5)	%				
Belp	14.03	21.27	42.54		42.54	128.23	1282.30	0.00	0.00	0.00	0.00	1913.00	30'214'448	46.46	45.84	46.17%		
Burgistein	4.64	4.64	9.28		9.28	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	166.80	2'019'621	3.11	5.56	5.60%		
Gurzelen				0.33	0.33	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	36.84	1'410'924	2.17	1.10	1.11%		
Kaufdorf	2.33	2.33	4.66		4.66	0.00	10.55	84.40	0.00	0.00	0.00	162.30	2'208'376	3.40	4.07	4.10%		
Kehrsatz	2.65	3.18	6.36		6.36	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	86.02	9'760'935	15.01	7.41	7.46%		
Kirchdorf	0.82	0.82	1.64	11.93	13.57	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	388.88	4'061'342	6.24	9.99	10.06%		
Ki'ithurnen	1.31	1.31	2.62		2.62	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	43.20	488'273	0.75	1.50	1.51%		
Lohnstorf	1.87	1.87	3.74		3.74	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	88.79	384'830	0.59	2.24	1.53%		
Mü'thurnen	3.08	3.34	6.68		6.68	0.00	0.00	16.74	133.92	0.00	0.00	282.47	2'859'105	4.40	6.16	6.21%		
Rümligen	0.57	0.57	1.14		1.14	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	38.30	864'267	1.33	1.13	1.14%		
Seftigen				3.00	3.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	132.44	4'578'579	7.04	4.34	4.37%		
Toffen	4.08	5.59	11.18	0.61	11.79	0.00	26.65	213.20	0.00	0.00	0.00	419.10	6'187'712	9.51	10.66	10.74%		
Total	35.38	44.92	89.84	15.87	105.71	2007.2	1282.30	53.94	431.52	25.24	37.15	3758.12	65038412	100.00	100.00	100.00%		

1) effektive Uferanstosslänge
 2) gewichtet gem. Beilage 1 zu Anhang II; Pos. 2.1
 3) gewichtet gem. Beilage 1 zu Anhang II; Pos. 2.1 "Generelle (zusätzliche) Gewichtung"
 4) gewichtet gem. Beilage 1 zu Anhang II; Pos. 3.1 und 3.2
 5) Vollzug des Finanzausgleichs 2018; (Grundlagenjahre 2015-2017)
 6) Geplättet gem. Beilage 2 zu Anhang II (Basis: Jahresbudget von Fr.350'000.-)

beschlossen an der Vorstandssitzung vom 2. April 2019

Anhang III

Rechnungsprüfungskommission

Mitgliederzahl: 3

Wahlorgan: Abgeordnetenversammlung

Aufgaben: Jährliche Prüfung der Rechnung-Jahresrechnung und des Datenschutzes mit Berichterstattung an den Vorstand und die Abgeordnetenversammlung gemäss den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der –verordnung.²⁶

Unterschrift: kollektiv zu zweien

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung WOG : WGM vom 27.02.2002

T 4: Festlegung der Verbandsgrenzen WOG : WGM

Diese sind im OGR des Wasserbauverbandes Untere Gürbe und Müsche (WGM) nicht genau definiert. Es wird beschlossen, keine OGR-Änderung vorzunehmen und die folgende Regelung anzuwenden:

Böschungspflege: Diese erfolgt durch den WGM bis zur Schwelle (Mühlebachschwelle), welche sich ca. 40 m¹ unterhalb der Gaugglerenbrücke befindet.

Uferverbauungen: Für das rechte Ufer auf dem Gemeindegebiet von Wattenwil ist der WOG zuständig. Für das linke Ufer auf dem Gemeindegebiet von Burgistein ist der WGM verantwortlich.

Querbauten: Die Projektierung und Ausführung von Querbauten (Schwellen, etc.) erfolgt in gegenseitiger Absprache; die Finanzierung ebenso, i. d. R. im Verhältnis 50 : 50.

²⁶ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

Beilage 1: Wichtige Erlasse

Wichtige Erlasse für Gemeindeverbände betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

- Staatsverfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
- Gemeindegesetz (BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
- Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
- Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)
- ~~Wasserbaugesetz~~ Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (BSG 751.11)²⁷

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Alle anderen kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

²⁷ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an der Abgeordnetenversammlung

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: CHF 50'000.– zur Renovation der Schulsportanlage

Aus der Abgeordnetenversammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von CHF 50'000.– zur Renovation der Schulsportanlage annehmen?“

Antwort der Abgeordneten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Kauf eines Fahrzeuges

Antrag Vorstand: Unimog CHF 50'000.–

Antrag aus der Abgeordnetenversammlung: Toyota CHF 35'000.–

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für ein Fahrzeug der Marke Unimog (CHF 50'000.–) ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

„Wer für ein Fahrzeug der Marke Toyota (CHF 35'000.–) ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine Ja-/Nein-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr ein neues Fahrzeug (Sieger)?“

Antwort der Abgeordneten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kindergartens

Vorstandsvorlage:
– Standort A
– Flachdach
– Kein Keller

Anträge aus der Abgeordnetenversammlung:
1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Satteldach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:
1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen:
a) Standorte A, B, C
b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
c) Flachdach, Satteldach
d) Kein Keller, Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C einen Kindergarten mit Flachdach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Abgeordneten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 3: Beispiel zum Abstimmungsverfahren in Verbandsgemeinden

Altersheim – Neubau: (Drei Verbandsgemeinden A, B und C)

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst für das Neubauprojekt einen Kredit (Ausgabe) von sechs Mio. Franken. Ausgaben von mehr als eine Mio. Franken müssen den Verbandsgemeinden unterbreitet werden. Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage wie folgt fest:

„Wollt Ihr den Kredit von sechs Mio. Franken zum Bau des Altersheims gemäss Projektvorschlag annehmen?“

Gemäss Kostenverteiler bezahlen:

Die Gemeinde A:	CHF	300'000.–
Die Gemeinde B:	CHF	1'700'000.–
Die Gemeinde C:	CHF	4'000'000.–

Die Gemeinde C kennt gemäss ihrem Organisationsreglement nur die Urnenabstimmung, die Gemeinden A und B führen Gemeindeversammlungen durch.

In allen drei Gemeinden muss den Stimmberechtigten die Frage „Wollt Ihr den Kredit von sechs Mio. Franken zum Bau des Altersheims gemäss Projektvorschlag annehmen?“ unterbreitet werden.

An der Gemeindeversammlung von A verlangt eine Stimmberechtigte, es sei nur über den Gemeindeanteil von CHF 300'000.– abzustimmen. Die Präsidentin weist sie darauf hin, dass ein solcher Antrag unzulässig sei, da es nicht um eine Gemeinde-, sondern um eine Verbandsabstimmung gehe.

An der Gemeindeversammlung von B verlangt ein Stimmberechtigter, die Ausgabe sei um zehn Prozent zu kürzen. Die Präsidentin weist ihn darauf hin, dass alle Verbandsgemeinden über die gleiche Frage abstimmen müssen. Sei das Projekt zu teuer, könne man es einzig ablehnen.

Die Gemeinde B lehnt ab, die Gemeinden A und C stimmen zu. Die Mehrheit der Verbandsgemeinden hat damit zugestimmt und die Vorlage ist angenommen. Auch die ablehnende Gemeinde B muss ihren Anteil bezahlen.

Beilage 4: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten

Kompetenzbestimmungen gültig für dieses Beispiel:

Vorstand bis CHF 20'000.– abschliessend;

Abgeordnetenversammlung bis CHF 100'000.– abschliessend;

Abgeordnetenversammlung über CHF 100'000.– unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Beispiel 1²⁸

Der ~~Voranschlag~~ Das Budget der Erfolgsrechnung enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der ~~Laufenden Rechnung~~ Erfolgsrechnung CHF 15'000.–. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 6'000.– wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem ~~Voranschlag-Budget~~ beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt CHF 21'000.–.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Vorstandskompetenz von CHF 20'000.–. Daher beschliesst die Abgeordnetenversammlung den Nachkredit von CHF 6'000.– abschliessend.

Beispiel 2

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums eine Ausgabe von CHF 500'000.– für den Bau eines Kindergartens. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 90'000.– wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt CHF 590'000.–.

Der Gesamtkredit fällt somit unter das fakultative Referendum. Daher beschliesst die Abgeordnetenversammlung den Nachkredit von CHF 90'000.– unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Beispiel 3

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums eine Ausgabe von CHF 8'000'000.– für den Bau eines Schulhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 750'000.– wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Vorstandes.